

SATZUNG DER GEMEINDE REINHARDSHAGEN ZUM SCHUTZE DES GEMEINDEWAPPENS

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juni 1960 (GVB1. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVB1. I S. 420), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am 23. Mai 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Gemeinde Reinhardshagen berechtigt, das nachstehend beschriebene Gemeindegewappen zu führen.
- (2) Wappenbeschreibung "Das Wappen der Gemeinde Reinhardshagen zeigt im grünen Schild vor silbernem Dreieck im Schildfuß einen silbernen, beblätterten Eichenstumpf mit zwei Eichen an der Spitze"

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindegewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindegewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Reinhardshagen ansässigen Personen, Personenvereinigungen, sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Reinhardshagen ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindegewappen von Reinhardshagen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 4

Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindegewappens von Reinhardshagen durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines entliehen

Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde
hervorgerufen wird

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Reinhardshagen sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Reinhardshagen zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Reinhardshagen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinhardshagen, den 27. Mai 1980



Der Gemeindevorstand
Bürgermeister

Vorstehende Satzung zum Schutze des Gemeindewappens ist durch Abdruck in der Heimatzeitung der Gemeinde Reinhardshagen "Unser Blättchen" Nr. 23 vom 6.6.1980 veröffentlicht worden.

Reinhardshagen, den 6.6.1980



Der Gemeindevorstand
Bürgermeister

Gesehen
Kassel, den 26. Juni 1980
Der Landrat

Im Auftrage:
